

satz, daß die **Schuld eines Menschen um so schwerer wiegt, je bewußter die Tat mit ihren Folgen unter den konkreten Umständen begangen wurde.**

- b) Die **Einstellungen und Motive**, die zur Verhaltensentscheidung des Täters geführt haben, sind für die Einschätzung des Grades der Schuld von besonderer Bedeutung. Sie geben darüber Aufschluß, ob und wie tief die sozial-negative Entscheidung des Täters in seiner Persönlichkeit verwurzelt ist. Ausgehend davon, daß der Mensch auch Verantwortung für die angeeigneten Einstellungen und entwickelten Motive trägt, die sein Sozialverhalten bestimmen, gilt der Grundsatz, daß **die Schuld um so schwerer wiegt, je negativer die Einstellungen und Motive waren, die die Verhaltensentscheidung bestimmten.**
- c) Aufschluß über den Grad der Schuld ergibt auch ein Vergleich der mit der Tatentscheidung bewiesenen Verantwortungslosigkeit und dem **bisherigen gesellschaftlichen Verhalten des Täters.**
- Die Schuld des Täters wiegt um so schwerer, je mehr seine Tat das Ergebnis eines bereits in verschiedenartiger Form bewiesenen sozialen Fehlverhaltens seiner Persönlichkeit ist. Dies kann z. B. bei wiederholter Straffälligkeit der Fall sein. Auch die fortlaufende Begehung leichter Straftaten kann die Schuld erhöhen.
- d) Bedeutungsvoll für den Grad der Schuld ist unter der Voraussetzung festgestellter Zurechnungsfähigkeit (d. h. §§ 15, 16 sind nicht gegeben) auch die real gegebene **Fähigkeit des Täters**, sich in Ansehung der sozialen Tragweite seines Verhaltens **selbst bestimmen** zu können. Unbeschadet dessen, daß hiermit für jede Straftat Probleme aufgeworfen werden, rücken bei Jugendlichen besondere Probleme des Grades der Schuld in den Vordergrund. Dem trägt das 4. Kapitel Rechnung.

Die Fähigkeit zur verantwortungsbewußten Selbstbestimmung des Sozialverhaltens kann aber auch in anderen

Fällen, z. B. solchen, die im Grenzreich der §§ 14, 16 liegen, herabgesetzt sein (Altersabbau, Grenzdebile).

- e) Sind mehrere Personen an einer Straftat beteiligt (Teilnahme, Gruppentat oder Verwirklichung einer Tat durch fahrlässiges Verhalten mehrerer Personen), so ist für den Grad der Schuld eines jeden einzelnen Beteiligten wesentlich, welchen **subjektiven Anteil** er an der Begehung der Tat bzw. des gesamten strafbaren Geschehens hat. Im Gesamtgeschehen ist neben seiner subjektiven Rolle auch sein objektiver Tatbeitrag zu berücksichtigen.
- f) Der Grad der Schuld wird schließlich von dem Verhältnis bestimmt, daß zwischen den objektiven Ursachen und Bedingungen, die die Entscheidung des Täters zu seinem Verhalten beeinflussten, und den subjektiven Schuldmomenten (wie Herausbildung von Einstellungen, Motiven und Tatentscheidung) bestand. Die Ursachen und Bedingungen einer Straftat stellen immer eine Vielzahl miteinander verflochtener und Wechselseitig wirkender objektiver Faktoren dar, die eine differenzierte Wirkung auf die Persönlichkeitsbildung und die Tatentscheidung ausgeübt haben. Allein die Tatsache, daß jede Straftat objektive Ursachen und Bedingungen hat, ist weder schuld mindernd noch schulderschwerend. Im konkreten Fall ist zu prüfen, welchen Einfluß die jeweiligen objektiven Faktoren bei der Tat ausübten und welches Maß an Widerstand der Täter ihnen hätte entgegensetzen müssen, um ihrem Einfluß nicht zu erliegen, bzw. ob die Tat nicht vorwiegend Ausdruck einer verfestigten inneren Fehlhaltung zur Gesellschaft und ihren sozialen Anforderungen war. Bei der Entscheidung dieser Frage ist davon auszugehen, daß jeder Mensch in der sozialistischen Gesellschaft in der Lage ist, sich über die sozial-negativen Wirkungen bestimmter objektiver Umstände hinwegzusetzen, und die Gesellschaft ihm die Möglichkeit gibt, solchen negativen Einflüssen entgegenzuwirken. Unter dieser Voraussetzung gilt der